

Swissgrid AG
Bleichemattstrasse 31
Postfach
5001 Aarau
Schweiz

T +41 58 580 21 11
info@swissgrid.ch
www.swissgrid.ch

Ihr Kontakt
Michael Rudolf
T direkt +41 58 580 35 15
michael.rudolf@swissgrid.ch

Bundesamt für Energie, BFE
3003 Bern

Per E-Mail an:
verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

27. Mai 2024

Stellungnahme Swissgrid: Vernehmlassung zur Umsetzung des Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien auf Verordnungsstufe und weitere Änderungen der betroffenen Verordnungen

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, im Rahmen der Vernehmlassung zur Umsetzung des «Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien» (nachfolgend «Mantelerlass») eine Stellungnahme zu den ausführenden Verordnungen einzureichen.

Aus Sicht Swissgrid bilden die Bestimmungen des Mantelerlasses eine wichtige Grundlage zur Erreichung der Klima- und Energieziele des Bundes. Das vom Bund im Jahr 2007 verabschiedete Stromversorgungsgesetz hat sich in seinen Grundzügen bewährt. Entwicklungen der letzten Jahre, darunter der Ausbau der erneuerbaren Energien und die damit steigende Fluktuation der Einspeisung oder auch die fortschreitende Digitalisierung und die damit einhergehenden Möglichkeiten schaffen jedoch Bedarf für dessen Weiterentwicklung. Der Mantelerlass trägt dem Rechnung, beispielsweise durch die neuen Bestimmungen zum Datenaustausch, die Schaffung einer zentralen Datenplattform (Datahub) sowie die Nutzung von Flexibilitäten.

Im Rahmen der Ordnungsänderungen ist vorgesehen, dass das von Swissgrid betriebene Monitoringsystem zuhanden der wirtschaftlichen Landesversorgung um die Füllstandsdaten der Speicherseen und weitere Daten ergänzt wird. Swissgrid bedankt sich für das ihr entgegengebrachte Vertrauen. Das Monitoringsystem wird damit um wichtige Daten zur Beobachtung der Versorgungslage ergänzt. Weiter begrüsst Swissgrid die in der Stromversorgungsverordnung (StromVV) vorgesehene Streichung der Grundkomponente in den Tarifen des Übertragungsnetzes.

Die vorliegenden Vernehmlassungsentwürfe sind aus Sicht Swissgrid jedoch an wichtigen Stellen noch zu überarbeiten. Für Swissgrid am bedeutendsten sind die nachfolgenden Themen resp. Bestimmungen:

- Mit Art. 20a E-StromVG schuf der Gesetzgeber eine neue Rechtsgrundlage für **«Massnahmen bei Gefährdung des sicheren Übertragungsnetzbetriebs»**. Die Verordnungsentwürfe enthalten hinsichtlich Kostentragungen zwischen Übertragungs- und Verteilnetz Präzisierungen in Art. 13a E-StromVV «Kostenzuordnungen für Massnahmen bei Gefährdung des sicheren Übertragungsnetzbetriebs». Allerdings erachten wir diese Präzisierung als nicht ausreichend, um die aufgrund von Art. 20a Abs. 5 StromVG voraussichtlich entstehenden grossen Unsicherheiten bei Kostentragungen zu klären. Als Folge davon werden Kostentragungsfragen im Einzelfall zu klären sein. Art. 13a E-StromVV äussert sich zudem nicht zur Kostentragung bei Massnahmen, welche Erzeuger, Speicherbetreiber (und ggf. Endverbraucher) betreffen. Somit könnte der Schluss gezogen werden, dass die Kosten der sie betreffenden Massnahmen grundsätzlich und unbegrenzt von Swissgrid zu tragen wären. Dies könnte Fehlreize setzen, welche sich schlussendlich negativ auf den sicheren Betrieb des Netzes auswirken und damit dem Zweck von Art. 20a E-StromVG zuwiderlaufen würden
→ **Details siehe Ausführungen zu Art. 13a E-StromVV, Abschnitt Kostenabgrenzungen zu Erzeugern und Speicherbetreibern.**

Wir beantragen deshalb in Art. 13a E-StromVV im Hinblick auf Erzeuger, Speicherbetreiber und Endverbraucher analoge Präzisierungen zu denen bei Verteilnetzbetreibern. Aus Sicht Swissgrid sind zudem nur Kosten nach Art. 20a Abs. 5 E-StromVG über die Tarife des Übertragungsnetzes zu wälzen, soweit dies nicht im Widerspruch zu anderen Bestimmungen von StromVG und StromVV steht.

Beizubehalten ist zudem die Bestimmung in Art. 5 Abs. 6 StromVV wonach das BFE technische und administrative Mindestanforderungen an ein sicheres, leistungsfähiges und effizientes Netz festlegen und internationale technische und administrative Bestimmungen und Normen sowie Empfehlungen anerkannter Fachorganisationen für verbindlich erklären kann.

→ **Details siehe Änderungsanträge zu den Art. 5 und 13a E-StromVV.**

- Der Gesetzgeber regelte in Art. 15b E-StromVG die Wälzung von **Kosten von erzeugungsbedingten Verstärkungen im Verteilnetz und von Anschlussleitungen im Verteilnetz** über die Tarife des Übertragungsnetzes. Art. 13e und 13f E-StromVV regeln die Einzelheiten. Zweck der vorgesehenen Kostenwälzungen ist die Förderung von erneuerbaren Energien. Aus Sicht Swissgrid wäre die Vollzugsstelle (Pronovo) sowohl aus regulatorischer als auch aus organisatorischer Sicht besser geeignet für die Abwicklung dieser Aufgaben bzw. eines Teils davon. Swissgrid beantragt eine entsprechende Überprüfung der rechtlichen Rahmenbedingungen und falls erforderlich eine Anpassung des Energiegesetzes (Art. 63 und oder Art. 65 EnG) für eine entsprechende Übertragung eines Teils dieser Aufgaben an die Pronovo.

Aus Sicht Swissgrid gehen die in Art. 13f E-StromVV an Swissgrid vorgesehenen Datenlieferungen seitens Verteilnetzbetreiber über das hinaus, was für die operative Abwicklung der Auszahlungen von Vergütungen erforderlich ist. Swissgrid kann nicht für die Überprüfung der Angemessenheit von Kosten zuständig sein. Dies ist Aufgabe der ECom.

→ **Details siehe Änderungsanträge zu den Art. 13f und 31n E-StromVV.**

- Der Gesetzgeber regelte in Art. 15a E-StromVG die Wälzung von **Kosten für die Erfassung und Weitergabe der Speicherseedaten und für Kosten, die den Akteuren der Stromwirtschaft durch Massnahmen nach dem Landesversorgungsgesetz** entstehen über die

Tarife des Übertragungsnetzes. Art. 4 E-VOEW führt dies weiter aus. Die Erläuterungen sind jedoch im Hinblick auf die potenziell grosse Tragweite der Kostenwälzungen äusserst knapp bzw. schaffen keine Klarheit bzgl. Abgrenzungen. Gemäss Einschätzung von Swissgrid erfolgt mit Art. 15a E-StromVG eine teilweise Aufhebung der Entflechtungsvorgabe gemäss Art. 10 StromVG bzw. Art. 18 Abs. 6 StromVG. Zudem verweisen wir auf die Pflichten von (Verteil-) Netzbetreibern, Erzeugern und Speicherbetreibern nach Art. 8 StromVG. Dies gilt es in den Entscheidungen (Kostenzuordnungen) nach Art. 4 Abs. 4 E-VOEW zu berücksichtigen.

Gemäss Botschaft des Bundesrates (S. 92) gehören zu den Kosten nach Art. 15a E-StromVG auch die Kosten von Interventionsmassnahmen nach Art. 31 und 32 des Landesversorgungsgesetzes. Die Auslegung bzw. Abgrenzung hiervon ist Swissgrid unklar. Im Falle einer Strommangellage könnten diese Kosten potenziell sehr hoch ausfallen. Sodann würden sich vergleichbare Fragen zu ihrer Finanzierung stellen wie bei der Stromreserve. Zu klären wäre damit, wie der Bund einen allfälligen Liquiditätsengpass von Swissgrid abzuwenden gedenkt.

Sowohl bei den Kosten Dritter nach Art. 15a als auch Art. 15b E-StromVG besteht zudem ein Risiko, dass die Schadloshaltung von Swissgrid nicht in jedem Fall gewährleistet ist. Dies weil nach Verständnis von Swissgrid die Verzinsung allfälliger Vermögenswerte nach dem Fremdkapitalkostensatz nach Anhang 1 StromVV erfolgt. Folglich bräuchte es in der StromVV zu Art. 15a und 15b E-StromVG vergleichbare Bestimmungen zu Art. 22 Abs. 6 und 7 WResV.

→ **Details siehe Änderungsanträge zu Art. 15 Abs. 4 StromVV und Art. 4 E-VOEW.**

An einzelnen Stellen der StromVV besteht zudem redaktioneller Verbesserungsbedarf zur Präzisierung des Anwendungsbereichs von Bestimmungen (Stichwort Begrifflichkeiten) oder der Streichung von Bestimmungen, welche vom Bundesverwaltungsgericht als gesetzeswidrig eingestuft wurden und oder auf Stufe Gesetz gehoben wurden.

Vorgesehene Inkraftsetzung

Gemäss Vernehmlassungsunterlagen gedenkt der Bund den Mantelerlass auf den 1. Januar 2025 in Kraft zu setzen. Die Vorlage ist von grosser Bedeutung und eine gewissenhafte Prüfung der eingegangenen Stellungnahmen und Überarbeitung der Verordnungen benötigt Zeit. Swissgrid plädiert dafür, dass dies bzgl. Datum der Inkraftsetzung berücksichtigt wird.

Ausblick und weitere Anliegen

Um die Versorgungssicherheit der Schweiz und den sicheren Betrieb des Übertragungsnetzes langfristig zu gewährleisten sowie die Energie- und Klimaziele des Bundes (zeitgerecht) zu erreichen, sind unabhängig vom Mantelerlass weitere Massnahmen erforderlich:

- **Beschleunigung Bewilligungsverfahren:** Eine effektive Beschleunigung des Ausbaus erneuerbaren Energien bedingt auch eine deutliche Beschleunigung der Bewilligungsverfahren der Netze. Ein Grossteil des Übertragungsnetzes stammt zudem aus den 1950er bis 1980er Jahren. Diese Anlagen erreichen in den nächsten Jahren und Jahrzehnten ihr Lebensende und müssen erneuert werden. Im Vergleich zu den letzten Jahrzehnten wird dies somit zu einer starken Zunahme an Netzprojekten bzw. Bewilligungsverfahren führen. Swissgrid begrüsst deshalb die vom Bundesrat im März 2024 in Aussicht gestellte Vorlage «Netzexpress».

- **Stromabkommen:** Der Abschluss eines Stromabkommens zwischen der Schweiz und der EU ist weiterhin zwingend nötig. Ohne Stromabkommen erodiert die Importfähigkeit der Schweiz und der Stress im Übertragungsnetz steigt. Letzteres macht es immer schwieriger, den sicheren Netzbetrieb zu gewährleisten. In den Gerichtsverfahren Swissgrid gegen EU-Kommission bzw. ACER vor dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) bzw. dem Gericht der Europäischen Union (EuG) zur Vermeidung des Ausschlusses der Schweiz aus den Regelenergiekooperationsplattformen (TERRE, MARI, PICASSO) stellen sich die EU-Behörden auf den – aus Sicht Swissgrid eindeutig unzutreffenden – Standpunkt, dass die ungeplanten Lastflüsse als Folge des Ausschlusses von Swissgrid mit den bestehenden Mitteln bewältigt werden können und damit kein Problem für die Systemsicherheit in der Schweiz und der Region bestehen kann. Ohne politische Lösung der gegenwärtig bestehenden und noch weiter drohenden Isolation steigen auch die volkswirtschaftlichen Kosten für die Schweiz. Ohne Stromabkommen kann die Schweiz zudem die Ausgestaltung des europäischen Strombinnenmarkts und Stromsystems immer weniger beeinflussen. Von deren Entwicklungen ist die Schweiz aber dennoch betroffen. Autarkie ist eine Illusion. Der sichere Netzbetrieb setzt einheitliche Regeln und Kooperation voraus. Ein Stromabkommen ist somit im Interesse der Schweiz.
- **Verantwortlichkeiten von Bilanzgruppen & Datenqualität:** Swissgrid stellt seit einiger Zeit eine Zunahme von Fahrplanabweichungen von Bilanzgruppen fest. Grund hierfür ist u.a. die Zunahme von schlechten Prognosen der Photovoltaik-Produktion seitens der Bilanzgruppen (resp. Sub-Bilanzgruppen). Beispielhaft zu erwähnen ist die Situation am Ostersonntag 2024. An diesem Tag trugen schlechte bzw. veraltete PV-Prognosen seitens der Bilanzgruppen wesentlich dazu bei, dass deren Fahrplanabweichungen zeitweise bis zu 1200 MW betragen. Swissgrid schöpfte sämtliche zur Verfügung stehende Regelleistung aus und musste schliesslich auf Unterstützung der benachbarten Übertragungsnetzbetreiber zurückgreifen. Ein weiterer Fall ereignete sich am 22. April 2024. Diesmal betragen die Fahrplanabweichungen bis zu 1400 MW. Mit zunehmendem Anteil an Photovoltaik können solche Situationen häufiger auftreten oder sich verschärfen. Die Schweiz ist diesbezüglich nicht allein. Es handelt sich um ein in Europa weitverbreitetes Phänomen. Damit hat aber auch jeder Übertragungsnetzbetreiber bzw. Staat eine Verantwortung, Massnahmen zu ergreifen. Aus Sicht Swissgrid besteht u.a. Bedarf, die Verantwortlichkeiten der Bilanzgruppen im StromVG zu schärfen. Swissgrid hatte dazu im Rahmen ihrer Stellungnahme vom 20. Oktober 2023 (Vernehmlassung Vorlage «Stromreserve») einen Änderungsantrag eingereicht (**vgl. Anhang**).
- Ein weiterer Grund für Fahrplanabweichungen sind nicht vorhandene oder qualitativ schlechte Echtzeitdaten. Diesbezüglich ist auch anzumerken, dass mit zunehmend dezentraler Erzeugung der tatsächliche Schweizer Endverbrauch immer schwieriger zu ermitteln bzw. abzuschätzen sein wird. Denn die z.B. von Haushalten bezogene elektrische Energie wird durch Eigenproduktion immer mehr vom tatsächlichen Endverbrauch entkoppelt. Aus Sicht Swissgrid besteht dringender Bedarf, die Verfügbarkeit und Qualität von Daten innerhalb der Stromwirtschaft zu verbessern. Die im Rahmen des Mantelerlasses vorgesehene zentrale Datenplattform kann bei sorgfältiger Ausgestaltung einen Beitrag dazu leisten. Entscheidend ist somit, dass auch Swissgrid Zugang zu (aggregierten) Daten der zentralen Datenplattform erhält. Damit können Prognosen und Plausibilisierungen für Last und (dezentrale) Produktion erstellt resp. verbessert werden (z.B. viertelstündliche Werte für PV-Einspeisung und Last auf regionaler Ebene).
- **Kompensation von Wirkverlusten:** Mit der «Energiestrategie 2050 erstes Massnahmenpaket» und dem Mantelerlass soll der Ausbau von erneuerbaren Energien gefördert werden. Im

Rahmen des Mantelerlasses ist zudem vorgesehen, dass Verteilnetzbetreiber Endverbraucher in der Grundversorgung mit einem Mindestanteil an erneuerbaren Energien zu versorgen haben. Gesetz- und Verordnungsgeber schaffen damit Grundlagen für eine zunehmend aus Erneuerbaren stammende Energieversorgung. Swissgrid weist jedoch darauf hin, dass das Übertragungsnetz an zentraler Stelle von diesen regulatorischen Bestrebungen bisher nicht berücksichtigt wird. Betroffen ist die Kompensation von Wirkverlusten als Teil der Systemdienstleistungen von Swissgrid. Im StromVG besteht keine eindeutige Rechtsgrundlage für die Anrechenbarkeit allfälliger Mehrkosten für die Beschaffung von Elektrizität aus erneuerbarer Energie (z.B. den Erwerb von Herkunftsnachweisen von erneuerbaren Energien). Die Wirkverlustkompensation ist für ca. 95% der Treibhausgasemissionen von Swissgrid verantwortlich. Im Sinne der Energiestrategie 2050 und des Netto-Null-Klimaziels des Bundes sollte Swissgrid im StromVG verpflichtet werden, geeignete Massnahmen zu ergreifen damit die Kompensation von Wirkverlusten vorrangig mit erneuerbaren Energien erfolgt (**vgl. Antrag im Anhang**).

1 Zu den Vorlagen und Bestimmungen im Einzelnen

1.1 Stromversorgungsverordnung, StromVV

Art. 5 Gewährleistung eines sicheren, leistungsfähigen und effizienten Netzbetriebs

Im Rahmen der Vernehmlassungsvorlage wird Art. 5 StromVV gestrichen. Swissgrid weist daraufhin, dass der Inhalt von Art. 5 Abs. 6 StromVV nicht durch neueres Recht abgedeckt ist. An der Bestimmung ist jedoch festzuhalten. **Wir beantragen deshalb die Aufnahme der Bestimmung von Art. 5 Abs. 6 StromVV in Art. 27 StromVV (vgl. Ausführungen zu Art. 13a E-StromVV).**

Art. 6a Mehrjahrespläne

Änderungsantrag:

² Die Mehrjahrespläne der Verteilnetze mit einer Nennspannung von über 36 kV sind von den **Verteilnetzbetreibern** innerhalb von zwölf Monaten nach Genehmigung des letzten Szenariorahmens durch den Bundesrat zu erstellen.

Begründung: Die Bestimmung betrifft ausschliesslich das Verteilnetz. Die Frist für das Übertragungsnetz ist in Art. 9d Abs. 1 E-StromVG geregelt.

Art. 7 Jahres- und Kostenrechnung

Änderungsantrag:

³ In der Kostenrechnung müssen alle für die Berechnung der anrechenbaren Kosten notwendigen Positionen separat ausgewiesen werden, insbesondere:

p: Kosten nach Artikel 15a Absatz 1 StromVG

Begründung: Auch die Kosten nach Art. 15a E-StromVG («Besondere Kosten des Übertragungsnetzes im Zusammenhang mit der Versorgungssicherheit») sind in der Kostenrechnung separat auszuweisen. Siehe hierzu auch die Ausführungen zu Art. 4 E-VOEW.

Weitere Bemerkungen: Aus Sicht Swissgrid ist Art. 7 StromVV bzw. die darin enthaltene Auflistung an auszuweisenden Kostenpositionen primär für Verteilnetzbetreiber formuliert. Verschiedene Bestimmungen von Abs. 3 sind zweifelsfrei nicht auf das Übertragungsnetz anwendbar (bspw. Bst. c Kosten der Netze höherer Netzebenen, Bst. ^f_{bis} Kosten für intelligente Messsysteme oder Bst. o Kosten für die Sensibilisierung im Bereich der Verbrauchsreduktion). Andere Bestimmungen sind hinsichtlich ihrer möglichen Anwendbarkeit auf das Übertragungsnetz auslegungsbedürftig. **In diesem Sinne würde es Swissgrid begrüßen, wenn die Erläuterungen klarstellen würden, dass Bst. f hinsichtlich «Kosten für das Mess- und Informationswesen» nicht auf das Übertragungsnetz anwendbar ist.** Gemäss unserer Einschätzung wurde die Bestimmung im Hinblick auf die Transparenz ggü. den Endverbrauchern, d.h. vor

allein für die Netzebenen 5 und 7 formuliert. Der Verordnungsgeber hat in diesem Sinne in Art. 8 E-StromVV Kostenobergrenzen für Messtarife in den Netzebenen 5 und 7 festgelegt, jedoch bewusst davon abgesehen, dies für höhere Netzebenen festzulegen. Im Übertragungsnetz wäre aufgrund der vergleichsweise geringen Anzahl an Zählern der Nutzen im Vergleich zum Aufwand gering. Zudem wäre es im Übertragungsnetz äusserst schwierig, die Messkosten von anderen Kosten korrekt abzugrenzen. Die Infrastruktur ist mit einem eigenen Glasfasernetz erschlossen und die Anforderungen an einen Zähler am Übertragungsnetz sind weitaus höher als auf der Netzebene 5 und 7. Würde die gesamte Messkette berücksichtigt, würden auch die Strom- und Spannungswandler in die Berechnung einfließen, was zu einem nicht vergleichbaren Wert führen würde.

Art. 7b

Änderungsantrag:

- ¹ Die **Verteilnetzbetreiber** müssen die Informationen nach Artikel 12 Absatz 1 StromVG und die gesamten Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen bis 31. August über eine einzige frei zugängliche Adresse im Internet veröffentlichen.

Begründung: Swissgrid ist es untersagt, Endverbraucher mit Energie zu versorgen (Entflechtung gemäss Art. 18 Abs. 6 StromVG). Auch wenn dereinst ein Endverbraucher an das Übertragungsnetz angeschlossen sein könnte, so würde dessen Versorgung über einen Lieferanten (Verteilnetzbetreiber bzw. ein Energieversorgungsunternehmen) erfolgen.

Im Hinblick auf Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen verfügt Swissgrid im Gegensatz zu Verteilnetzbetreibern über kein ihr zugewiesenes Netzgebiet im Sinne von Art. 5 StromVG. Eine prophylaktische Anfrage bei allen Schweizer Gemeinden und Kantone nach allfälligen Abgaben und Leistungen ohne konkreten Endverbraucherstandort wäre ineffizient. Sollte im Einzelfall eine Information eines Endverbrauchers am Übertragungsnetz im Sinne von Art. 12 StromVG erforderlich sein, kann dies individuell durch den Übertragungsnetzbetreiber erfolgen. Art. 7b Abs. 2 und 3 E-StromVV sind ebenfalls Aufgabe des Lieferanten und somit auf Swissgrid nicht anwendbar.

Art. 8a Anrechenbare Betriebskosten und Art. 8a^{bis} Anrechenbare Kapitalkosten

Änderungsantrag:

Art. 8a

- ¹ Als Betriebskosten gelten die Kosten für die mit dem Messwesen direkt zusammenhängenden Leistungen. Dazu zählen insbesondere:

- a. die Kosten für den ~~Einbau~~ den Betrieb und die Wartung der Messmittel;

Art. 8a^{bis}

¹ Die Kapitalkosten müssen auf der Basis der Anschaffungs- beziehungsweise Herstellkosten **inkl. Installationskosten** ermittelt werden. [...]

Begründung: Gemäss der bestehenden Praxis sind Installationskosten Kapitalkosten.

Art. 8e Informationsprozesse und Art. 8h Aufgaben des Datenplattformbetreibers

Mit Art. 17f und 17g E-StromVG führte der Gesetzgeber neue Bestimmungen zu Datenaustausch unter den Akteuren der Stromversorgung und zur Schaffung einer zentralen Datenplattform ein. Swissgrid begrüsst den Grundgedanken dieser Bestimmungen. Aus unserer Sicht besteht bei den ausführenden Verordnungsbestimmungen – namentlich Art. 8e und 8h E-StromVV – jedoch noch Verbesserungspotential.

Im Art. 8e Abs. 1 E-StromVV wurde u.a. der Datenaustausch über die zentrale Datenplattform ergänzt. Art. 8e Abs. 2 E-StromVV regelt, welche Daten der Datenaustausch erfasst. Art. 8h E-StromVV regelt die Aufgaben des Datenplattformbetreibers. Aus Sicht Swissgrid wird aus den Bestimmungen jedoch nicht ersichtlich, wie die Datenqualität gesteigert werden kann. Swissgrid befürchtet sogar, dass die Datenqualität zwischen den Akteuren der Branche ohne Speicherung von Messdaten auf der zentralen Datenplattform stark leiden könnte mit entsprechend negativem Einfluss auf die Prozesse. Die Bestimmungen lassen auch offen, wer für die Überprüfung der Qualität der Daten zuständig ist. Der Betreiber der Datenplattform sollte diesbezüglich berechtigt sein, bei den Datenlieferanten zu überprüfen, ob diese die Branchendokumente umgesetzt haben und einhalten. Zudem empfehlen wir die Einführung von Massnahmen bei schlechter Datenqualität.

Die Daten der zentralen Datenplattform haben auch für Swissgrid eine hohe Relevanz. **Bei der Anpassung der Richtlinien über den Datenaustausch über die zentrale Datenplattform ist Swissgrid deshalb zwingend einzubeziehen. Wir beantragen eine entsprechende Anpassung der Erläuterungen.** Die jetzige Formulierung der Erläuterungen (S. 23) ist nicht ausreichend: *«Auch der Einbezug der nationalen Netzgesellschaft und der Vollzugsstelle nach Artikel 64 EnG sollte entsprechend gewährleistet werden.»*

Swissgrid benötigt für die Abrechnung der Tarife und das Monitoring aggregierte Messdaten zu Lastgangwerten für Verbrauch, Produktion und Flexibilitätsnutzung. Zudem können diese aggregierten Daten zur Verbesserung von Prognosen und zur verbesserten Erkennung von Problemen im Bilanzgruppenmanagement genutzt werden. Diesbezüglich weisen wir daraufhin, dass gemäss Art. 17g Abs. 1 Bst. c E-StromVG auch Daten zu Prognosen im Rahmen des Bilanzgruppenmanagements über die zentrale Datenplattform ausgetauscht werden sollen. Ohne eine Speicherung bzw. zumindest einer temporären Zwischenspeicherung von Messdaten in der zentralen Datenplattform wird dies jedoch nicht möglich sein.

Weitere Bemerkungen

Gemäss Art. 8h Abs. 3 E-StromVV speichert der Betreiber der Datenplattform die Stammdaten der Endverbraucher, Erzeuger und Speicherbetreiber. Swissgrid weist daraufhin, dass hinsichtlich Endverbraucher die Datenlieferungen auch dann durch den verantwortlichen Verteilnetzbetreiber / Energieversorgungsunternehmen zu erfolgen hat, wenn der Endverbraucher am Übertragungsnetz angeschlossen ist. Gemäss Art. 18 Abs. 6 StromVG ist es Swissgrid untersagt, Endverbraucher mit Energie zu versorgen. Hinsichtlich am Übertragungsnetz angeschlossenen

Erzeugern und Speicherbetreibern ist die Bestimmung zudem nicht anwendbar (vgl. Art. 8a Abs. 3 Bst. b StromVV¹).

Art. 13a Kostenzuordnung für Massnahmen bei Gefährdung des sicheren Übertragungsnetzbetriebs und Art. 27

Einleitung

Swissgrid wies bereits 2019 im Rahmen der Vernehmlassung der «Revision StromVG» darauf hin, dass die in Art. 20a E-StromVG vorgesehene Kostenwälzung über die Tarife des Übertragungsnetzes nicht sachgerecht ist. Gemäss der bisherigen Praxis liegt die Kostentragung nicht grundsätzlich beim Übertragungsnetz. Dies ergibt sich insbesondere daraus, dass alle Beteiligten (Verteilnetzbetreiber, Erzeuger, Speicherbetreiber...) eine (vorausschauende) Verantwortung für das Funktionieren des Gesamtsystems tragen. Entsprechend begrüssen wir die in Art. 13a E-StromVV vorgenommene Ausnahmebestimmung, wonach Massnahmen, die zu den regulären Aufgaben von Verteilnetzbetreibern gehören, nicht zu den Kosten des Übertragungsnetzes nach Art. 20a Abs. 5 E-StromVG gehören.

Allerdings ist diese Anpassung nicht ausreichend, um die aufgrund von Art. 20a Abs. 5 StromVG voraussichtlich entstehenden grossen Unsicherheiten bei Kostentragungen zu klären. Diesbezüglich teilen wir die Aussage der Botschaft des Bundesrates (S. 111) nicht, wonach «das geltende Konzept weiter geschärft wird».

Aus Sicht Swissgrid bedenkenswert ist nicht zuletzt die Formulierung in Art. 20a Abs. 5 E-StromVG, dass Kosten dem Übertragungsnetz zuzuordnen sind, «*sofern keine abweichende Vereinbarung zwischen der nationalen Netzgesellschaft und den Akteuren der Strombranche besteht*». Selbst bei Anweisungen nach Art. 20a Abs. 3 E-StromVG (Anordnung von Ersatzmassnahmen) könnte damit der vertragslose Zustand finanziell für alle anderen Parteien ausser Swissgrid vorteilhafter sein als jegliche Vereinbarung. Damit wäre das Subsidiaritätsprinzip gescheitert.

Weitere Gründe:

Kostenabgrenzungen zum Verteilnetz

Bei «reguläre Aufgaben» nach Art. 8 Abs. 1 Bst. a E-StromVG handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff. Weder die Ausführungen der Botschaft des Bundesrates zum Mantelerlass noch die Erläuterungen zur Verordnung schaffen hierzu die notwendige Klarheit.

In der Botschaft des Bundesrates (S. 112 / 113) steht:

«In Absatz 1 wird die Swissgrid im Sinne eines Grundsatzes verpflichtet, die zur Vermeidung oder Beseitigung einer Gefährdung des sicheren Übertragungsnetzbetriebs notwendigen Massnahmen vertraglich vorzubereiten. Mit diesem vertraglichen Fundament soll das gesamte Repertoire an Massnahmen vorbereitet werden, damit im Ernstfall wirkungsvoll und effizient reagiert werden kann. Primär dürften Berechtigungen und technische

¹ Art. 8a Abs. 3 Bst. b StromVV: Keine intelligenten Messsysteme müssen eingesetzt werden bei Anschlüssen am Übertragungsnetz.

Vorkehrungen zu regeln sein. Als Beispiele können netztopologische Massnahmen (u. a. Sammelschienenwechsel, Netztrennung, Stichbetrieb) oder Anpassungen der Einspeisung für Wirk- oder Blindleistung bei Erzeugungsanlagen erwähnt werden, mit denen die ebenfalls vertraglich vorzubereitenden Letztmassnahmen automatischer und manueller Lastabwurf verhindert werden können. Mit präventiven Massnahmen («Vermeidung») soll der Eintritt einer Gefährdung verhindert werden. Damit sind Massnahmen gemeint, die ausgelöst werden, wenn die Gefährdung zwar noch nicht eingetreten ist, sich aber bereits konkret abzeichnet («dunkelorange Bereich»). Massnahmen, die bereits früher Wirkung entfalten, betreffen den Normalbetrieb und sind von Artikel 20a nicht erfasst. Als Beispiel für eine präventive Massnahme kann das Notkonzept «Beschaffung von Regelleistung bei mangelnder Liquidität bei der Leistungsausschreibung» der Swissgrid erwähnt werden, mit dem Erzeuger ausnahmsweise zur Erbringung von Regelleistung verpflichtet werden können.»

Zu diesen Ausführungen ist anzumerken:

- Einerseits werden als Beispiel einer Massnahme nach Art. 20a Abs. 1 E-StromVG Sammelschienenwechsel genannt. Hierbei handelt es sich jedoch um eine auch im Normalbetrieb des Netzes übliche Massnahme. Andererseits werden gemäss den Ausführungen Massnahmen, die den Normalbetrieb betreffen, nicht von Art. 20a E-StromVG erfasst. Vorliegend besteht somit ein Widerspruch. Teilweise wird dieser Widerspruch durch Art. 13a E-StromVV behoben. **Die Abgrenzung zwischen «Normalbetrieb» resp. «regulären Aufgaben der Verteilnetzbetreiber» und «Massnahmen bei Gefährdung des sicheren Betriebs des Übertragungsnetzes» wird dadurch jedoch nicht weiter geschärft und wird somit im Einzelfall zu klären sein.**
- Beim Notkonzept «Beschaffung von Regelleistung bei mangelnder Liquidität bei der Leistungsausschreibung» handelt es sich um eine Zwangszuteilung der Regelleistung, welche durch eine Verfügung der EICom erfolgt. Es handelt sich somit nicht um eine «präventive Massnahme», sondern um einen Eingriff in die Marktfreiheit der Akteure. Die Massnahme wird nur ergriffen, wenn der sichere Betrieb des Übertragungsnetzes nicht mehr durch andere Massnahmen gewährleistet werden kann, weil nicht ausreichend Regelleistung angeboten wird.

In den Erläuterungen zur StromVV (S. 26) steht:

«Die Kosten hingegen, welche bei der Durchführung von Massnahmen nach Artikel 20a StromVG auf allen Netzebenen (z.B. Ausgleichsenergie, Abrufkosten) entstehen sind anrechenbare Kosten des Übertragungsnetzes im Sinne von Artikel 15 Absatz 1 StromVG, sofern sie für ein sicheres, leistungsfähiges und effizientes Netz notwendig sind.»

Das Beispiel der Ausgleichsenergie ist nicht zutreffend und irreleitend. Die Ausgleichsenergiekosten werden gemäss Art. 15c E-StromVG den Bilanzgruppen individuell in Rechnung gestellt. Ohne diese Regelung bestünde für die Bilanzgruppen kein Anreiz auf Einhaltung der Fahrplantreue (vgl. Unterlagen zur Pa. Iv. 13.467 «Kostentragungspflicht für Ausgleichsenergie: Gewährleistung einer sicheren Stromversorgung»), wodurch der sichere Netzbetrieb stark gefährdet wäre. **Wir beantragen die Streichung des Begriffs Ausgleichsenergie aus der genannten Passage der Erläuterungen.** Weiter weisen wir daraufhin, dass auch der Hinweis auf «Abrufkosten» keine Klarheit zur Auslegung von Art. 20a E-StromVG resp. Art. 13a E-StromVV bringt, da der Begriff nicht definiert ist.

Der Verweis auf Art. 8 Abs. 1 Bst. a StromVG in Art. 13a E-StromVV darf nicht dazu führen, dass Verteilnetzbetreiber (im Umkehrschluss) Kosten aus technischen und betrieblichen Mindestanforderungen gemäss Art 8 Abs. 1 Bst. d StromVG unbegrenzt über Swissgrid wälzen können oder den Abschluss bzw. die Aktualisierung solcher Mindestanforderungen von einer Kostentragung seitens Swissgrid abhängig machen. Fehlende Klärungen bei Kostentragsfragen können sich negativ auf die Netzsicherheit auswirken. Dies wenn Vereinbarungen grundsätzlich fehlen oder nicht mehr den gelebten Prozessen (Stand der Technik) entsprechen. Entsprechend wichtig ist, dass die technischen und betrieblichen Mindestanforderungen an den Netzbetrieb (und den Netzanschluss) stetig weiterentwickelt und umgesetzt werden. Schon heute erweisen sich unterschiedliche Vorstellungen über die Kostentragung von Massnahmen und fehlende Klarheit der Regularien als Haupthindernis für die Aktualisierung von technischen und betrieblichen Mindestanforderungen für den Netzbetrieb in den Vereinbarungen.

Kostenabgrenzungen zu Erzeugern und Speicherbetreibern

Art. 13a E-StromVV äussert sich nicht zur Kostentragung bei Massnahmen, welche Erzeuger, Speicherbetreiber (und ggf. Endverbraucher) betreffen. Somit könnte der Schluss gezogen werden, dass die Kosten der sie betreffenden Massnahmen grundsätzlich und unbegrenzt von Swissgrid zu tragen wären. Dies stünde jedoch im Widerspruch zu Art. 8 Abs. 1^{bis} E-StromVG.

Beispiel direkter Kraftwerkseingriff: Eine unbegrenzte Kostentragung durch Swissgrid könnte den heutigen Engpasswarnungsprozess obsolet machen. Die Kraftwerksbetreiber hätten keinen (finanziellen) Anreiz mehr auf Einhaltung von Engpasswarnungen, da Swissgrid im Falle eines direkten Kraftwerkseingriffs nach Art. 20a Abs. 5 E-StromVG die Kosten zu tragen hätte. Für eine maximale Einspeisung in allen Situationen (z.B. bei wartungsbedingten Ausserbetriebnahmen) ist das Netz aber nicht ausgelegt. Es besteht im StromVG kein Anspruch auf jederzeitige uneingeschränkte Netzverfügbarkeit. Im Sinne der volkswirtschaftlichen Effizienz kann es auch nicht das Ziel sein, das Netz für eine jederzeitige maximale Einspeisung zu konzipieren. Eine (unbegrenzte) Kostentragung seitens Swissgrid könnte zudem in einem Spannungsverhältnis mit der Entflechtung gemäss Art. 10 StromVG bzw. Art. 18 Abs. 6 StromVG stehen. Dies wäre jedoch erst im Rahmen eines Verfahrens zu klären. **Wir beantragen deshalb in Art. 13a StromVV im Hinblick auf Erzeuger, Speicherbetreiber und Endverbraucher eine analoge Bestimmung zu den Verteilnetzbetreibern (siehe Änderungsantrag zu Art. 13a Abs. 1 Bst. b E-StromVV).**

Im Zusammenhang mit dem direkten Kraftwerkseingriff verweisen wir zudem auf die VSE-Branchenempfehlung Entlastungsmassnahmen und Kostentragung (2021). Diese hält auf S. 7 fest:

«Direkter Eingriff in den Kraftwerkseinsatz: Werden sämtliche Anordnungen und Prozesse von einem Kraftwerk korrekt eingehalten [Anmerkung: d.h. Massnahmen im Vorfeld eines direkten Kraftwerkseingriffs], hält Swissgrid das betroffene Kraftwerk hinsichtlich der Auswirkungen eines direkten Eingriffs in den Kraftwerkseinsatz schadlos. Das heisst, Swissgrid übernimmt die Kosten für die resultierende Ausgleichsenergie und für eine all-fällige Verletzung der SDL-Vorhaltepfllichten wird keine Pönale verrechnet.»

An diesem Ansatz ist festzuhalten: D.h. Kraftwerke sind angehalten, die Engpasswarnungen von Swissgrid einzuhalten. Hat ein Kraftwerk sämtliche Anordnungen und Prozesse eingehalten, trägt Swissgrid im Falle eines direkten Kraftwerkseingriffs die entstehenden Kosten (insb. Ausgleichsenergie). Hat sich ein Kraftwerk hingegen nicht an Anordnungen und Prozesse

gehalten, hat es die Kosten eines direkten Kraftwerkseingriffs zu tragen. Damit besteht ein starker Anreiz zur Erfüllung der Pflichten von Erzeugern nach Art. 8 Abs. 1^{bis} E-StromVG.

Weiter verweisen wir auf Art. 17c Abs. 4 Bst. b E-StromVG in Verbindung mit Art. 19d Abs. 1 E-StromVV.

Art. 17c Abs. 4 Bst. b E-StromVG

⁴ Den Verteilnetzbetreibern stehen in ihrem Netzgebiet die folgenden garantierten Nutzungen netzdienlicher Flexibilität zu:

- b. Nutzung bei einer unmittelbaren erheblichen Gefährdung des sicheren Netzbetriebs.

Art. 19d Abs. 1 E-StromVV

¹ Die garantierte Nutzung von Flexibilität durch den Verteilnetzbetreiber im Sinne von Artikel 17c Absatz 4 StromVG wird nicht vergütet.

Nach Verständnis von Swissgrid könnten die genannten garantierten Nutzungen der Verteilnetzbetreiber auch zugunsten des Übertragungsnetzes im Sinne von Art. 20a Abs. 3 und 4 E-StromVG (Massnahmen bei Gefährdung des sicheren Übertragungsnetzes) erfolgen. Auch dies spricht somit dafür, dass bei Massnahmen bei Gefährdung des sicheren Betriebs des Übertragungsnetzes, Kraftwerke (am Übertragungsnetz) nicht per se entschädigt werden, da ansonsten eine Ungleichbehandlung zu Kraftwerken am Verteilnetz entstünde.

Kostenabgrenzungen, weitere Präzisierungen

Ergänzend zu obigen Ausführungen sind unserer Ansicht nach nur Kosten nach Art. 20a Abs. 5 E-StromVG über die Tarife des Übertragungsnetzes zu wälzen, soweit dies nicht im Widerspruch zu anderen Bestimmungen von StromVG und StromVV steht. Nicht den Kosten des Übertragungsnetzes zuordenbar sind insb. die Kosten für Ausgleichsenergie nach Art. 15 a StromVG bzw. Art. 15c Abs. 1 Bst. a E-StromVG. Vorhaltung und Abruf von Systemdienstleistungen nach Art. 20 Abs. 2 Bst. b StromVG werden zudem bereits von Swissgrid abgegolten. **Im Sinne einer Klarstellung ist dies in Art. 13a (Bst. c) E-StromVV zu statuieren.** Eine nochmalige Kostentragung durch Swissgrid im Rahmen der Vermeidung oder Beseitigung einer Gefährdung des sicheren Übertragungsnetzbetriebs nach Art. 20a StromVG erübrigt sich.

Änderungsantrag:

Art. 13a

Nicht den Kosten des Übertragungsnetzes **nach Artikel 20a Absatz 5 StromVG** zuordenbar sind:

- a. die Kosten für Massnahmen, die zu den regulären Aufgaben nach Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a StromVG eines Verteilnetzbetreibers gehören.

- b. NEU die Kosten von Erzeugern, Endverbrauchern und Speicherbetreibern für Massnahmen zur Unterstützung von Netzbetreibern gemäss Artikel 8 Absatz 1bis StromVG erster Satz.**

c. NEU Kosten, die bereits als Systemdienstleistung nach Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe b StromVG abgegolten werden.

Art. 27

2^{bis} [bisheriger Art. 5 Abs. 6 StromVV] Es kann technische und administrative Mindestanforderungen an ein sicheres, leistungsfähiges und effizientes Netz festlegen und internationale technische und administrative Bestimmungen und Normen sowie Empfehlungen anerkannter Fachorganisationen für verbindlich erklären.

Begründung:

Die Präzisierung «nach Artikel 20a Absatz 5 StromVG» dient als eindeutiger Bezug zur entsprechenden Bestimmung.

Bst. b NEU: Vgl. Ausführungen im Abschnitt «Kostenabgrenzungen zu Erzeugern und Speicherbetreibern».

Bst. c NEU: Vgl. die Ausführungen im Abschnitt «Kostenabgrenzungen, weitere Präzisierungen».

Art. 27 Abs. 2bis: Übernahme der bisherigen Bestimmung in Art. 5 Abs. 6 StromVV (vgl. die dortigen Ausführungen).

Art. 13f Erzeugungsbedingte Netzverstärkungen und Verstärkungen von Anschlussleitungen: Aufgaben

Einleitend weist Swissgrid daraufhin, dass es sich bei den in Art. 15b E-StromVG vorgesehenen Kostenwälzungen um Subventionen zur Förderung von erneuerbaren Energien handelt. Dadurch wird die Abgrenzung zwischen Energiegesetz (im Sinne von Art. 1 Bst. c EnG – Energieversorgung aus erneuerbaren Energien) und Stromversorgungsgesetz (Art. 1 Abs. 1 StromVG – Voraussetzungen für sichere Energieversorgung) aufgeweicht. Die in Art. 15b Abs. 5 E-StromVG vorgesehene Kostenwälzung (Kosten für Verstärkungen von Anschlussleitungen) widerläuft zudem der Entflechtung im Sinne von Art. 10 resp. Art. 18 Abs. 6 StromVG.

Swissgrid ist verantwortlich für den Betrieb des Übertragungsnetzes (Art. 20 StromVG). Diesen Auftrag hat sie u.a. diskriminierungsfrei auszuführen. Der Gesetzgeber beschloss deshalb im Rahmen der «Energiestrategie 2050, erstes Massnahmenpaket» die Auslagerung des Netzzuschlagsfonds (Art. 37 EnG) und der damit verbundenen Aufgaben in die Vollzugsstelle (Pronovo, vgl. Art. 63 und 64 EnG). **Aus Sicht Swissgrid wäre die Vollzugsstelle sowohl aus regulatorischer als auch aus organisatorischer Sicht besser geeignet für die Abwicklung der Aufgaben – bzw. eines Teils der Aufgaben – nach Art. 15b E-StromVG.** Die Pronovo verfügt über Erfahrung mit vergleichbaren Prozessen. Im Zusammenhang mit den Herkunftsnachweisen ist sie bereits im Besitz eines Teils der für die vorliegende Aufgabe notwendigen Daten und Datensysteme. Mit der teilweisen Erfüllung der Aufgaben durch Pronovo können

ineffiziente Doppelspurigkeiten vermieden werden. Swissgrid sieht dabei folgende grundsätzliche Aufgabenteilung:

- Die Geltendmachung von Abgeltungen nach Art. 15b Abs. 4 und 5 StromVG (Pauschalabgeltungen) sind von den Verteilnetzbetreibern gegenüber der Pronovo geltend zu machen. Die Pronovo prüft die Deklarationen auf Vollständigkeit. Sind die Deklarationen vollständig (entsprechend den Anforderungen gemäss Art. 15b E-StromVG und Art. 13e und 13f E-StromVV), leitet Pronovo die für die Auszahlung erforderlichen Informationen zu Empfänger und dessen Abgeltung monatlich an Swissgrid weiter. Unbesehen der monatlichen Meldungen an Swissgrid haben die Verteilnetzbetreiber die Möglichkeiten, ihre Deklarationen innerhalb von drei Monaten rückwirkend anzupassen. Die bei Pronovo entstehenden Aufwände werden Swissgrid als Vollzugskosten in Rechnung gestellt (d.h. es erfolgt keine Belastung des Netzschaftsfonds).
- Swissgrid nimmt die Auszahlung der Pauschalabgeltungen im Folgejahr ihrer Beantragung vor und vergütet die Pronovo für ihre Aufwände. Ebenfalls nimmt Swissgrid Auszahlungen nach Art. 15b Abs. 3 E-StromVG und Art. 13e Abs. 1 StromVV vor. Die Kosten sind anrechenbare Kosten des Übertragungsnetzes nach Art. 15b E-StromVG.

Aus Sicht Swissgrid ist dieser Ansatz kompatibel mit den Vorgaben gemäss Stromversorgungsgesetz, möglicherweise jedoch nicht mit den Vorgaben gemäss Energiegesetz (vgl. Art. 65 Abs. 1 EnG²).

Swissgrid beantragt eine entsprechende Überprüfung der rechtlichen Rahmenbedingungen und falls erforderlich eine Anpassung des Energiegesetzes (Art. 63 und oder Art. 65 EnG).

Sofern der obgenannte Vorschlag zum Vollzug von Art. 15 E-StromVG nicht umgesetzt wird, beantragen wir nachfolgende Änderungen in Art. 13f StromVV.

Änderungsantrag:

- ¹ Die Verteilnetzbetreiber nehmen folgende Aufgaben wahr:
 - a. Sie melden ~~der nationalen Netzgesellschaft~~ bei der Geltendmachung der Abgeltungen nach Artikel 13e Absatz 2 **und 3** für ihr Netzgebiet ~~jährlich~~:
 1. **der nationalen Netzgesellschaft monatlich** Leistung, Standort und Inbetriebnahmedatum der neu angeschlossenen Erzeugungsanlagen,
 2. **der EICom jährlich die Informationen nach Ziffer 1**, die Jahressumme der tatsächlich vorgenommenen Investitionen für erzeugungs- sowie verbrauchsbedingte Netzverstärkungen im Niederspannungsnetz **und die Summe der Anlagenrestwerte im Niederspannungsnetz.**
 3. ~~die Summe der Anlagenrestwerte im Niederspannungsnetz~~
 - b. Sie reichen die Gesuche für Vergütungen nach Artikel 13e Absatz 3 **monatlich jährlich** bei der nationalen Netzgesellschaft ein und erstatten den Produzenten die Vergütung.
- ² Die nationale Netzgesellschaft nimmt folgende Aufgaben wahr:
 - a. Sie ~~zahlt überprüft summarisch~~ die beantragten Abgeltungen und Vergütungen nach Artikel 15b Absätze 4 und 5 StromVG ~~und richtet diese~~ **im Folgejahr ihrer Beantragung** an die Verteilnetzbetreiber aus.

² Art. 65 Abs. 1 EnG: Zweck und Aufgabe der Vollzugsstelle ist einzig die Vollzugstätigkeit nach Artikel 63.

b. Sie erstattet der ECom jährlich ~~sowie dem BFE auf Anfrage~~ Bericht über die von ~~den Verteilnetzbetreibern vorgenommenen Verstärkungen, den Verstärkungen der Anschlussleitungen und die ausgerichteten Abgeltungen und Vergütungen.~~

Begründung:

Abs. 1: Die Informationen (nach Ziffer 1) sind nicht nur für die Deklarationen nach Art. 13e Abs. 2 E-StromVV, sondern auch nach dessen Abs. 3 einzureichen.

Abs. 1 Bst. a. Ziff 1 - 3: Gemäss Art. 15b E-StromVG sind die Kosten für notwendige Netzverstärkungen im Zusammenhang mit Produktionsanlagen anrechenbare Netzkosten des Netzbetreibers und werden von der nationalen Netzgesellschaft vergütet. Swissgrid begrüsst die Regelung, wonach die Deklarationen von den Verteilnetzbetreibern geltend zu machen sind.

Aus Sicht Swissgrid sind für die Abwicklung dieses Prozesses jedoch nur die Daten gemäss Ziffer 1 erforderlich. Die Daten gemäss den Ziffern 2 und 3 sind für die operative Abwicklung seitens Swissgrid nicht erforderlich. Diese sind für Vollzugsaufgaben der Behörden – insb. der ECom – erforderlich. Bei den Summen der Anlagenrestwerte im Niederspannungsnetz (Ziffer 3) handelt es sich zudem um vertrauliche Informationen. Die Daten sind deshalb direkt der ECom zu liefern. Swissgrid lehnt es ab, dass derartige Vollzugsaufgaben im Zusammenhang mit der Überwachung von Kosten an Swissgrid übertragen werden.

Abs. 1 Bst. b.: Gemäss Erläuterungen (S. 27) haben die Verteilnetzbetreiber die Geltendmachung der Abgeltungen und Vergütungen jährlich zum Zeitpunkt (bzw. faktisch nach) des Abschlusses des Jahresabschlusses einzureichen. Swissgrid lehnt diesen Ansatz ab. Die Geltendmachung sämtlicher Deklarationen um die Jahreswende würde jeweils zu einer starken Ressourcenauslastung führen. Mit der beantragten monatlichen Deklaration verteilen sich die Aufwände über das ganze Jahr und Swissgrid hat zum Jahresende eine nahezu vollständige Kenntnis über die Höhe der zu vergütenden Kosten und kann den Jahresabschluss vornehmen. Zudem können bei diesem Ansatz die zu erwartenden Kosten zuverlässiger für die Tarifikalkulationen abgeschätzt werden. Swissgrid hat ihre Tarife auf Grundlage von Art. 4b Abs. 2 StromVV resp. der darauf gestützten Branchenregelung «Netznutzungsmodell für das schweizerische Übertragungsnetz» bis Ende März (des Vorjahres) zu publizieren.

Bei einer jährlichen Meldung der Kosten nach Art. 15b E-StromVG zum Zeitpunkt des Jahresabschlusses (mit allfälligen Verspätungen seitens Verteilnetzbetreiber und unter Berücksichtigung des notwendigen Vorlaufs für die Tarifkommunikation seitens Swissgrid) wäre nicht gewährleistet, dass die Kosten in die Tarife des übernächsten Jahres einfliessen können. Dadurch hätte Swissgrid (und auch die Verteilnetzbetreiber) die Kosten länger vorzufinanzieren, was entsprechend die Kosten der Abwicklung dieser Aufgabe erhöhen würde.

Abs. 2 Bst. a: Die Überprüfung der Kosten im Sinne von 15 StromVG ist Aufgabe der ECom (vgl. Art. 13f Abs. 3 Bst. a und b E-StromVV). Swissgrid kann nicht für die Überprüfung (der Angemessenheit) von Kosten Dritter zuständig sein. Swissgrid wird Kontrollsysteme einrichten (z.B. Prüfung, ob Antragsteller tatsächlich ein Verteilnetzbetreiber ist oder Anträge nicht doppelt eingereicht wurden). Dies bedarf jedoch keiner besonderen Nennung in der StromVV.

Durch die einmalige Auszahlung im Folgejahr kann der Aufwand von Swissgrid in einem verhältnismässigen Ausmass gehalten werden. Monatliche Zahlungen hätten aufgrund der zu erwartenden zahlreichen Deklarationen aller Verteilnetzbetreiber einen hohen Aufwand seitens Swissgrid zur Folge. Die Auszahlung im Folgejahr hat zudem den Vorteil, dass die

Verteilnetzbetreiber ihre Deklarationen innerhalb von drei Monaten nachkorrigieren können, ohne dass dies eine Korrekturrechnung zur Folge hätte.

Abs. 2 Bst. b.: Die Streichungen ergeben sich grösstenteils aus den Änderungsanträgen in Abs. 1.

Bezüglich der Berichterstattungspflicht ggü. dem BFE ist Swissgrid die Notwendigkeit dieser Bestimmung nicht ersichtlich. Die Erläuterungen (S. 27) verweisen auf Vollzugsaufgaben des BFE. Soweit es sich um Vollzugsaufgaben des BFE im Zusammenhang mit dem Energiegesetz handelt, kann auf Art. 55 *Monitoring* und Art. 56 *Bereitstellung von Daten* des Energiegesetzes abgestellt werden. Eine weitere Rechtsgrundlage im StromVV erscheint nicht notwendig oder ist zu begründen.

Weitere Bemerkungen

Im Hinblick auf ein Inkrafttreten des Mantelerlasses auf den 1. Januar 2025 beantragen wir für die Bestimmung eine Übergangsbestimmung bzw. ein Inkrafttreten auf die Tarife 2026 (**vgl. Änderungsantrag zu Art. 31n E-StromVV**). Dies beruht darauf, dass die Tarife 2025 des Übertragungsnetzes bereits im März 2024 kommuniziert wurden und zudem Zeit für die Operationalisierung der neuen Prozesse benötigt wird.

Art. 15 Anlastung von Kosten des Übertragungsnetzes

Änderungsantrag:

¹ Die nationale Netzgesellschaft stellt individuell in Rechnung:

- ~~a. den Netzbetreibern und den direkt am Übertragungsnetz angeschlossenen Endverbrauchern die Kosten für den Ausgleich von Wirkverlusten und die Lieferung von Blindenergie, die sie verursacht haben;~~
- ~~b. den Bilanzgruppen die verursachten Kosten für die Ausgleichsenergie, inklusive der Anteile der Leistungsvorhaltung für die Sekundär- und Tertiärregelung, und für das Fahrplanmanagement sowie die Bezüge aus der Stromreserve gemäss WResV;~~
- ~~c. den Verursachern von Mindererlösen für die grenzüberschreitende Netznutzung den entsprechenden Betrag. Das UVEK kann für die Gewährung von Ausnahmen nach Artikel 17 Absatz 6 StromVG abweichende Regeln vorsehen.~~

² Sie stellt den Netzbetreibern und den am Übertragungsnetz direkt angeschlossenen Endverbrauchern entsprechend der bezogenen elektrischen Energie der Endverbraucher folgende Kosten in Rechnung:

- ~~a^{bis}. die Kosten im Zusammenhang mit der Stromreserve gemäss WResV **und die Kosten nach Artikel 15a Absatz 1 StromVG;**~~

^{2bis} **NEU Die Kosten für Massnahmen nach Artikel 15a Absatz 1 StromVG sind Teil der Kosten der Stromreserve gemäss WResV.**

³ Sie stellt den am Übertragungsnetz direkt angeschlossenen Endverbrauchern und Netzbetreibern diskriminierungsfrei und zu einem für die Regelzone Schweiz einheitlichen Tarif die verbleibenden anrechenbaren Kosten sowie die Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen wie folgt in Rechnung:

a. [*unverändert*];

b. zu 90 Prozent entsprechend dem jährlichen Mittelwert der tatsächlichen monatlichen Höchstleistungen, die jeder direkt angeschlossene Endverbraucher und jedes Netz der tieferen Netzebene vom Übertragungsnetz beansprucht.

⁴ **NEU Entstehen der nationalen Netzgesellschaft durch die Kosten nach Artikel 15a Absatz 1 Buchstaben b oder Artikel 15b Absätze 3,4 und 5 StromVG unverschuldet tatsächliche Finanzierungskosten, die nicht vollständig anrechenbar sind, so erklärt die ECom diese Kosten auf Antrag als anrechenbare Kosten des Übertragungsnetzes. Die ECom bezieht bei ihrem Entscheid auch eine in den Vorjahren über den tatsächlichen Finanzierungskosten liegende Verzinsung mit ein.**

Begründung:

Abs. 1 Bst. a: Der Inhalt der Bestimmung ist neu durch Art. 15c Abs. 1 Bst. b E-StromVG abgedeckt und kann somit vorliegend gestrichen werden.

Ergänzend weisen wir jedoch auf Folgendes hin: Gemäss Art. 15c E-StromVG sind den Verteilnetzbetreibern und den direkt am Übertragungsnetz angeschlossenen Endverbrauchern die Kosten für den Ausgleich von Wirkverlusten und für die Lieferung von Blindenergie individuell in Rechnung zu stellen. **Weder Gesetz noch Verordnung äussern sich jedoch dazu, ob die Kosten für Blindenergie auch Erzeugern individuell in Rechnung gestellt werden kann. Swissgrid würde es begrüessen, wenn die bisherige subsidiäre Umsetzung im Rahmen einer künftigen Gesetzesrevision bestätigt würde.**

Abs. 1 Bst. b: Der erste Teilsatz ist durch Art. 15a StromVG bzw. künftig Art. 15c E-StromVG abgedeckt. Weiter stellte das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 2. Mai 2013 (A-8641/2010) fest, dass für die individuelle in Rechnungsstellung von Kosten der Leistungsvorhaltung für Tertiärregelleistung keine hinreichende Rechtsgrundlage bestehe. Als Folge dieses Entscheids hob die ECom den Bilanzgruppentarif auf und der Gesetzgeber schuf in Art. 15a StromVG eine Rechtsgrundlage für die individuelle in Rechnungsstellung von Ausgleichsenergie an die Bilanzgruppen. Art. 15a StromVG regelte dabei explizit nur die Ausgleichsenergie. Die beantragte Streichung (Leistungsvorhaltung und Fahrplanmanagement) ist somit eine redaktionelle Bereinigung.

Abs. 1 Bst. c: Das Bundesverwaltungsgericht stufte die Bestimmung 2013 (Urteile A-2842/2010, A-2844/2010 und A-2876/2020) als gesetzes- und verfassungswidrig ein. Im Sinne der Bereinigung des StromVV beantragen wir deshalb deren Streichung und entsprechend auch von Art 14 Abs. 3 StromVV letzter Satz (vgl. unten).

Änderungsantrag:

³ Bei der Berechnung der Einnahmen nach Absatz 2 können nur jene Mindererlöse abgezogen werden, welche nicht einem bestimmten Verursacher zugeordnet werden können oder welche aus einer Ausnahme beim Netzzugang für Netzkapazitäten im grenzüberschreitenden Übertragungsnetz resultieren (Artikel 17 Absatz 6 StromVG). ~~Die übrigen Mindererlöse werden den Verursachern nach Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe c in Rechnung gestellt.~~

Zusammengefasst verbleiben somit in Art. 15 Abs. 1 StromVV einzig die Bezüge aus der Stromreserve zu regeln.

Abs. 2 Bst. a^{bis} und Abs. 2^{bis} NEU: Analog zu Art. 7 StromVV sind auch in Art. 15 Abs. 2 StromVV die Kosten nach Art. 15a E-StromVG («Besondere Kosten des Übertragungsnetzes im Zusammenhang mit der Versorgungssicherheit») zu ergänzen. Swissgrid beantragt zudem, dass diese Kosten ggü. den Netzbetreibern und den direkt am Übertragungsnetz angeschlossenen Endverbrauchern im Tarif «Stromreserve» aufgenommen werden. Die Formulierung von Abs. 2^{bis} orientiert sich dabei an der Formulierung des bisherigen Art. 22 Abs. 3 StromVV³. Siehe hierzu die Ausführungen zu Art. 4 E-VOEW.

Abs. 3 – Bemerkung: Swissgrid begrüsst die Streichung der «Grundkomponente» in den Tarifen des Übertragungsnetzes und die künftige Wälzungsvorgabe im Verhältnis 90% Leitungs- und 10% Arbeitstarif. Die Grundkomponente wirkt sich seit der Einführung nachteilig aus, da sie Fehlanreize setzt. Aus Kostengründen wurden von Verteilnetzbetreibern bereits Anschlüsse zum Übertragungsnetz abgebaut oder es werden keine entsprechenden Neuinvestitionen getätigt. Dadurch wird es zusehends schwieriger, Zeitfenster für Instandhaltungsmassnahmen mit den betroffenen Partnern zu finden. Zudem leidet die Netzsicherheit aufgrund verminderter Redundanzen im Netz.

Im Hinblick auf ein Inkrafttreten des Mantelerlasses auf den 1. Januar 2025 beantragen wir für die Bestimmung jedoch eine Übergangsbestimmung bzw. ein Inkrafttreten auf die Tarife 2026 (vgl. Änderungsantrag zu Art. 31n E-StromVV). Dies beruht darauf, dass die Tarife 2025 des Übertragungsnetzes bereits im März 2024 entsprechend den regulatorischen Vorgaben kommuniziert wurden und die auf die neue Tarifstruktur angepassten Tarife frühestens für das Kalenderjahr 2026 gelten können.

Abs. 3 Bst. b: Swissgrid beantragt eine Streichung des Begriffs «tatsächliche». Stand heute erfolgt die Berechnung der Leistungskomponente anhand der gemessenen (tatsächlichen) Leistung. Im Hinblick auf alternative Tarifierungskonzepte, die ein möglichst systemdienliches Verhalten beanreizen, sollte das StromVV es im Sinne der Subsidiarität ermöglichen, die konkrete Ausgestaltung der Bemessungsgrösse auf Branchenebene (aktuell Branchendokument «Netz-nutzungsmodell Übertragungsnetz») zu regeln.

Abs. 4 NEU: Nach Verständnis von Swissgrid erfolgt die Verzinsung allfälliger Vermögenswerte der Kosten Dritter nach Art. 15a Abs. 1 Bst. b E-StromVG und nach Art. 15 Abs. 3, 4 und 5 E-StromVG nach dem Fremdkapitalkostensatz nach Anhang 1 StromVV. Damit besteht ein Risiko,

³ Art. 22 Abs. 3 StromVV: Die Netzverstärkungen, die notwendig werden zur Einspeisung von elektrischer Energie aus Anlagen nach den Artikeln 15 und 19 EnG, sind Teil der Systemdienstleistungen der nationalen Netzgesellschaft.

dass die Schadloshaltung von Swissgrid nicht in jedem Fall gewährleistet ist. Swissgrid beantragt deshalb in Art. 15 Abs. 4 StromVV eine vergleichbare Bestimmung zu Art. 22 Abs. 6 und 7 WResV.

Art. 18c Befreiung von der Pflicht zur Entrichtung des Netznutzungsentgelts und Art. 18d Rückerstattung Netznutzungsentgelt

Änderungsantrag:

Art. 18d

¹ Die Höhe der Rückerstattung des Netznutzungsentgelts (Art. 14a Abs. 4 StromVG) ergibt sich aus:

b. den ~~anteilmässigen~~ Kosten für die Systemdienstleistungen und die Stromreserve nach WResV und den Netzzuschlag nach Artikel 35 EnG.

Begründung:

Art. 18c und Art. 18d - Bemerkung: Die Befreiung vom Netznutzungsentgelt in den Art. 18c und 18d E-StromVV umfasst die Kosten für Systemdienstleistungen, die Stromreserve und den Netzzuschlag. Nicht genannt werden jedoch die Kosten nach Art. 15a und Art. 15b E-StromVG. Kosten nach Art. 15b E-StromVG werden separat ausgewiesen (vgl. Art. 12 Abs. 2 Bst. g E-StromVG und Art. 15 Abs. 2 Bst. b E-StromVV). Bzgl. Kosten nach Artikel 15a E-StromVG vgl. unseren Änderungsantrag zu Art. 15 Abs. 2^{bis} E-StromVV⁴. **Wurden die Kosten nach Art. 15a und Art. 15b E-StromVG vorliegend vom Verordnungsgeber bewusst nicht aufgenommen oder handelt es sich um eine unbeabsichtigte regulatorische Lücke?**

Art. 18d: Die Auslegung des Begriffs «anteilmässig» ist Swissgrid unklar. **Wir beantragen deren Streichung oder Definition.**

Aus der Bestimmung ergibt sich zudem nicht, ob bezüglich Systemdienstleistungen nur die allgemeinen oder auch die individuellen Kosten für Wirkverluste und Blindenergie (vgl. Art. 15 StromVV) erfasst sind. Sind mit der Bestimmung nur die auf Basis der endverbrauchten Energie in Rechnung gestellten Tarife gemeint? Falls ja, beantragen wir eine entsprechende Klarstellung. Falls nein, hat die Verordnung zusätzlich klarzustellen, auf welcher Basis die allfälligen individuellen Kosten für Wirkverluste und allenfalls Blindenergie ermittelt bzw. zurückerstattet werden sollen. Aus Sicht Swissgrid macht zumindest eine Rückerstattung der individuellen Blindenergie keinen Sinn, da sich der Netznutzer beim Ein- und Ausspeisen regelkonform verhalten muss und bei Abweichungen in Liefer- und Bezugsrichtung entgeltspflichtig ist. **Wir beantragen eine Klarstellung.**

⁴ Sollte der Verordnungsgeber diesen Änderungsantrag ablehnen, wäre konsequenterweise auch von einer Aufnahme der Kosten nach Art. 15a E-StromVG in den Art. 18c und 18d E-StromVV abzusehen. Wären die Kosten nach Art. 15a E-StromVG Teil von bspw. den Netznutzungstarifen, könnten diese Kosten nur teilweise via Arbeitskomponente rückvergütet werden, da die Leistungskomponente nicht rückvergütet werden kann.

Art. 19b Inanspruchnahme von neuer Flexibilitätsnutzungen

Bemerkung: Gemäss Art. 17c Abs. 1 E-StromVG können sowohl lokale Verteilnetzbetreiber als auch andere Flexibilitätsnutzer (z.B. Aggregatoren) mit den Flexibilitätsinhabern Verträge abschliessen. Swissgrid begrüsst dies. So erarbeiten derzeit Swissgrid und ein Konsortium von Verteilnetzbetreibern und Aggregatoren ein Konzept zur Koordination der Flexibilitätsnutzung. Dieses Konzept soll netzdienliche Nutzungen gemäss Art. 19a E-StromVV der durch Aggregatoren erschlossenen Flexibilität ermöglichen und diese Nutzungen mit systemdienlichen Nutzungen fürs bereits etablierte Regelpooling koordinieren. Daraus ergeben sich Vorteile für die beteiligten Netzbetreiber (netzsichere und koordinierte Flexibilitätsnutzung), Aggregatoren und Flexibilitätsinhaber (Standardisierung, tiefere Hürden zur netz- und systemdienlichen Nutzung der Flexibilität).

Art. 19b E-StromVV regelt hingegen nur die Anforderungen an die Verteilnetzbetreiber. Dritte, wie bspw. Aggregatoren werden in der Bestimmung nicht genannt. **Handelt es sich hierbei um eine vom Verordnungsgeber bewusst vorgenommene Eingrenzung oder um eine unbeabsichtigte regulatorische Lücke?** Die Erläuterungen liefern hierzu keine Antwort.

Art. 19d Inanspruchnahme von garantierten Flexibilitätsnutzungen

Bemerkung: Die garantierten Nutzungen von Flexibilitäten durch den Verteilnetzbetreiber im Sinne von Art. 17c Abs. 4 E-StromVG umfassen:

- Abregelung eines bestimmten Anteils der Einspeisung am Anschlusspunkt (Art. 17c Abs. 4 Bst. a E-StromVG)
- Nutzungen bei einer unmittelbaren erheblichen Gefährdung des sicheren Netzbetriebs (Art. 17c Abs. 4 Bst. b E-StromVG).

Aus Sicht Swissgrid wird diesen unterschiedlichen Sachverhalten in Art. 19d Abs. 1 E-StromVV⁵ nicht ausreichend Rechnung getragen. **Wir beantragen eine Überprüfung der Bestimmung.** Dazu geben wir zu Bedenken:

Swissgrid vermutet, dass der Gesetzgeber die Bestimmung zur Abregelung primär im Hinblick auf (kleine) PV-Anlagen formulierte. Eine vergütungslose Abregelung beliebiger Erzeuger (bspw. ein an die Netzebene 3 angeschlossenes Wasserkraftwerk) könnte zu grösseren Fahrplanabweichungen seitens der Bilanzgruppen führen, wodurch Swissgrid Regelenergie einsetzen müsste und deren Kosten den verursachenden Bilanzgruppen als Ausgleichsenergie in Rechnung stellen müsste.

Hinsichtlich Gewährleistung des sicheren Netzbetriebs verwendet der Gesetzgeber in Art. 17c E-StromVG den gleichen Wortlaut wie in Art. 20a E-StromVG («Nutzung bei einer unmittelbaren erheblichen Gefährdung»). Es ist deshalb davon auszugehen, dass die Bestimmung restriktiv anzuwenden ist. Wie in unseren Ausführungen zu Art. 13a E-StromVV erwähnt, könnten Massnahmen zur Gewährleistung des sicheren Netzbetriebs im Verteilnetz auch im Sinne von

⁵ Art. 19d Abs. 1 E-StromVV: Die garantierte Nutzung von Flexibilität durch den Verteilnetzbetreiber im Sinne von Artikel 17c Absatz 4 StromVG wird nicht vergütet.

Massnahmen zugunsten des Übertragungsnetzes nach Art. 20a Abs. 3 und 4 E-StromVG ausgeführt werden. Die Bestimmungen der Verordnungsentwürfe schaffen hinsichtlich der Vergütung solcher Massnahmen jedoch eine Ungleichbehandlung zwischen Kraftwerken am Übertragungsnetz und solchen am Verteilnetz (vgl. unsere Ausführungen und Änderungsanträge zu Art. 13a E-StromVV).

Art. 26 Regel- und Ausgleichsenergie

Änderungsantrag:

~~⁴Die nationale Netzgesellschaft setzt für den Abruf von Regelenergie vorrangig Elektrizität aus erneuerbarer Energie ein.~~

Begründung: Im Rahmen des Mantelerlasses wurde Art. 20 Abs. 3 StromVG gestrichen. Für Art. 26 Abs. 1 StromVV besteht keine Rechtsgrundlage mehr. Abs. 1 ist somit zu streichen.

Art. 31n

Änderungsantrag:

⁵ **Die Bestimmungen zu erzeugungsbedingten Netzverstärkungen und Verstärkungen von Anschlussleitungen (Art. 13e und 13f) und zu der Anlastung von Kosten des Übertragungsnetzes (Art. 15) gelten erstmals für das Tarifjahr 2026.** Die Netzverstärkungskosten werden gestützt auf das bisherige Recht vergütet, sofern der Netzbetreiber das technische Anschlussgesuch (TAG) genehmigt hat oder der Netzanschlussvertrag bereits vor dem Tarifjahr 2026 Inkrafttreten der Artikel 13e und 13f abgeschlossen wurde.

⁷ **[NEU] Die Richtlinien nach Artikel 18g sind bis zum zu erarbeiten und zu publizieren.**

Begründung:

Abs. 5: Vergleiche die Ausführungen in den Art. 13e, 13f und 15 Abs. 3 StromVV. Wir weisen zudem daraufhin, dass Art. 31n Abs. 5 und 6 inhaltlich (nahezu) deckungsgleich erscheinen.

Wir beantragen eine Bereinigung oder Präzisierung.

Abs. 7: Die Erarbeitung der Richtlinien wird einige Zeit beanspruchen. Ab Inkrafttreten der Verordnungen ist hierfür mindestens 1 Jahr vorzusehen.

Weitere Änderungsanträge

Art. 13b Anrechenbare Kosten von innovativen Massnahmen für intelligente Netze

Änderungsantrag:

² Die Kosten solcher Massnahmen gelten bis zu einem Betrag von höchstens 1 Prozent der anrechenbaren Betriebs- und Kapitalkosten des Netzbetreibers im betreffenden Jahr als anrechenbare Kosten, wobei jährlich höchstens die folgenden Beträge angerechnet werden dürfen:

~~a. eine Million Franken für innovative Massnahmen der nationalen Netzgesellschaft;~~
und

b. 500 000 Franken für innovative Massnahmen der **Verteilnetzbetreiber**.

Begründung: Bereits in den Vernehmlassungsantworten vom 16. Mai 2015 und 13. September 2018 im Rahmen der «Strategie Stromnetze» beantragte Swissgrid im Einklang mit den Empfehlungen der ENTSO-E, dass mindestens 1% der Tarifeinnahmen für innovative Massnahmen verwendet werden können.

Mit der Unternehmensstrategie 2027 erhob Swissgrid die Innovation und Digitalisierung zu einem strategischen Unternehmensziel. Grund dafür ist das zunehmend herausfordernde und komplexe Umfeld des Übertragungsnetzes. Die Stromflüsse werden volatiler, schwieriger zu prognostizieren und zu steuern und eine verstärkte Koordination über mehrere Netzebenen hinweg und mit dem Ausland wird zunehmend wichtiger. Die alternde Infrastruktur braucht neue Ansätze für bessere Wartung, Modernisierung und (Echtzeit-)Überwachung. Immer mehr zeitkritische Systemeingriffe erfordern neue, innovative Lösungen auf technischer und organisatorischer Ebene.

Die bisherige Erfahrung zeigt, dass CHF 1 Mio. pro Jahr für innovative Massnahmen den Handlungsspielraum von Swissgrid stark einschränkt. Dies widerspricht unseres Erachtens den Zielen des Verordnungsgebers. Gemäss Erläuterungsbericht zur Teilrevision der StromVV vom Juni 2018 «*soll den Netzbetreibern finanzieller Spielraum gegeben werden, innovative Ansätze, Methoden und Lösungen für den Netzbereich auszutesten, Erfahrungen damit zu sammeln und sie schliesslich verlässlich zu nutzen. Es geht darum, den Stand der Technik im Netzbereich weiterzuentwickeln und neue Funktionalitäten der elektrischen Netze zu ermöglichen.*» Es sollen diejenigen Aufwendungen anrechenbar sein, «*die einen Nutzen hinsichtlich der Bewältigung künftiger Herausforderungen stiften und die Netze um zusätzliche Funktionalitäten erweitern bzw. vorhandene Funktionalitäten verbessern.*»

Wir beantragen deshalb eine Anpassung von Art. 13b StromVV (Streichung von Abs. 2 Bst. a) um Swissgrid den nötigen finanziellen Spielraum für die Weiterentwicklung des Standes der Technik zu geben. Somit könnte ein Betrag in der Höhe von 1% der anrechenbaren Betriebs- und Kapitalkosten für innovative Massnahmen zur Anrechnung gebracht werden. Sollte der Verordnungsgeber an einem Kostendeckel festhalten, bitten wir um dessen Erhöhung auf mindestens CHF 3 Mio.

1.2 Verordnung über die Errichtung einer Stromreserve für den Winter, WResV

Gemäss den Erläuterungen zur WResV soll das Verpflichtungsmodell für Speicherwasserkraftwerke bereits auf den Winter 2024/25 zur Anwendung kommen. Swissgrid weist daraufhin, dass dies Massnahmen bereits im Verlaufe von 2024 bedingt. Aufseiten Swissgrid bedarf es insbesondere einer Anpassung der Vereinbarungen mit den Betreibern von Speicherwasserkraftwerken sowie ggf. Anpassungen der Systeme. Diese Arbeiten müssten im Q3 2024 erfolgen, d.h. zu einem Zeitpunkt, wo die finalen Verordnungen noch nicht publiziert sind. **Sollte der Bund an diesem Vorgehen festhalten, beantragen wir, dass er Swissgrid frühzeitig über allfällige Anpassungen der Verordnungen (im Vergleich zu vorliegenden Entwürfen) informiert. Sollten die Verordnungen erst gegen Ende Jahr veröffentlicht bzw. Swissgrid zur Verfügung gestellt werden, wäre insbesondere der Abschluss der Vereinbarungen bis Anfang 2025 ungewiss.**

Art. 3 Obligatorische Teilnahme und Umfang der Verpflichtung

Gemäss Art. 3 Abs. 1 E-WResV sind «Speicherwasserkraftwerke ab einer Speicherkapazität von 10 GWh» zur Teilnahme an der Wasserkraftreserve verpflichtet. **Swissgrid beantragt, dass das BFE oder die EICom eine Liste der verpflichteten Kraftwerke veröffentlicht.** Wir empfehlen zudem, dass die Liste vorgängig mit der Strombranche bzw. den Betroffenen konsultiert wird (bspw. im Hinblick auf Kraftwerkskomplexe).

Gemäss Art. 3 Abs. 1 Bst. b E-WResV und den Erläuterungen (S. 4) sind im Falle von Partnerwerken ab 10 GWh neu alle Partner teilnahmepflichtig, d.h. auch Kleinstpartner wie z.B. Gemeinden. Swissgrid weist daraufhin, dass sich dadurch der administrative Aufwand erhöht (z.B. Abschluss von Vereinbarungen mit sämtlichen Partnern). Zudem sind als Grundlage hierfür die Eigentumsverhältnisse der Speicherwasserkraftwerke ggü. Swissgrid offen zu legen. Dessen ungeachtet wird Swissgrid einen allfälligen Abruf eines Speicherwasserkraftwerks ausschliesslich über den betriebsführenden Partner abwickeln.

Änderungsantrag:

³ Die Reserveteilnehmer müssen bei ihren Speicherwasserkraftwerken einen Anteil vorhalten, der demjenigen an der gesamten Vorhaltemenge gemäss den Eckwerten der EICom entspricht. ~~Die EICom kann die gesamte Vorhaltemenge und damit proportional den Anteil aller Reserveteilnehmer nötigenfalls nachträglich anpassen.~~

Begründung: Die Pflicht zur obligatorischen Teilnahme an der Speicherwasserkraftreserve stellt einen Eingriff in die Marktfreiheit und das Eigentum der Akteure dar. Eine nachträgliche Anpassung (Erhöhung) der Vorhaltemenge erweist sich aus Sicht von Swissgrid als besonders problematisch, da dadurch eine über den Zeitraum der Anpassungsmöglichkeit andauernde Rechtsunsicherheit geschaffen wird. Haben die Akteure im Zeitpunkt der nachträglichen Erhöhung die Energie bzw. das Wasser bereits veräussert (bspw. auch im Rahmen einer vorgezogenen Beschaffung von Systemdienstleistungen seitens Swissgrid), müssten sie hierfür wohl am Markt Ersatz besorgen. Eine nachträgliche Erhöhung der Vorhaltemenge führt somit dem

Gesamtsystem keine zusätzliche Energie hinzu, sondern führt vielmehr zu einer Verknappung. Dies könnte sich auch negativ auf die Verfügbarkeit und die Kosten von Systemdienstleistungen auswirken. Alternativ hätten die Akteure bspw. Energie bzw. Wasser in unbekannter Höhe zurückzuhalten (entweder entschädigungslos oder durch Einpreisung in die Vermarktung der Energie), um im Falle einer nachträglichen Erhöhung ohne Weiteres über die erforderliche Menge verfügen zu können.

Anstatt über eine nachträgliche Erhöhung der Vorhaltemenge ist die Wasserkraftreserve falls erforderlich über die Reservekraftwerke gemäss Art. 19 Abs. 3 WResV aufzustocken. Sollte der Verordnungsgeber an Art. 3 Abs. 3 E-WResV letzter Satz festhalten, beantragen wir, dass die Verordnung die Vergütung der Teilhaber der Speicherwasserkraftwerke eindeutig regelt.

Art. 5a Pauschalabgeltung und Vergütung von Leistungsvorhaltung

Gemäss Abs. 2 berechnet und publiziert die ECom jährlich den Ansatz für die Pauschalabgeltung bei der Wasserkraftreserve. **Aus Sicht Swissgrid hat diese Publikation – wie dies bisher mit den Eckwerten erfolgte – bis spätestens Ende August zu erfolgen.** Zudem weisen wir daraufhin, dass in seltenen Fällen die Differenz zwischen dem ersten und zweiten Quartal auch negativ sein kann. Die Preismethodik hat dies entsprechend zu berücksichtigen.

Art. 5b Verwaltungssanktion und Gewinnerstattung

Änderungsantrag:

³ Die ECom führt das Verfahren. Sie kann bei einem erstmaligen, entschuldbaren und geringfügigen Verstoss von einer Verfolgung im Hinblick auf eine Verwaltungssanktion absehen. Für das Verfahren bestehen gegenüber der ECom die folgenden Mitwirkungspflichten:

a. Die Netzgesellschaft meldet die ihr bekannten **Verdachtsfälle von Verstössen** gegen die Vorhaltepflcht.

~~⁵ Vorbehalten bleibt eine Schadenersatzpflicht der Reserveteilnehmer, insbesondere wenn wegen ihres pflichtwidrigen Verhaltens die Stromversorgung gestört wird.~~

Begründung:

Abs. 3 Bst. a: Gemäss der Bestimmung hat Swissgrid die ihr bekannten Verstösse gegen die Vorhaltepflcht zu melden. Swissgrid weist daraufhin, dass die Überwachung der Vorhaltepflcht nicht Aufgabe von Swissgrid, sondern der ECom ist (vgl. Art. 25 Abs. 1 WResV). Swissgrid verfügt weder über die erforderlichen Daten noch die rechtliche Kompetenz, um Verstösse bei der Vorhaltepflcht festzustellen. Allenfalls kann sie Verdachtsfälle feststellen und diese der ECom melden.

Abs. 5: Swissgrid beantragt die Streichung der Bestimmung. Wie die Erläuterungen (S. 8) richtigerweise festhalten, stellt die Bestimmung selbst keine Haftungsgrundlage dar, sondern ist rein deklaratorischer Natur. Ein Vorbehalt in der WResV gegenüber den anwendbaren (haftpflichtrechtlichen) Rechtsnormen ist nicht erforderlich.

Art. 10 Vereinbarung mit Betreibern von Reservekraftwerken und Verfügbarkeitsentgelt

Änderungsantrag:

² In der Vereinbarung sind insbesondere festzulegen:

g. eine Konventionalstrafe bei der Missachtung von Reservepflichten **gemäss Vorgaben der EICom**;

Begründung: Gemäss den Erläuterungen (S. 8), wäre es übertrieben, «*die Konventionalstrafe für diese Fälle explizit in die WResV-Eckwerteliste von Artikel 2 Absatz 3 aufzunehmen. Die EICom soll Swissgrid bei der Festlegung aber durchaus unterstützen, falls Swissgrid darauf angewiesen ist*». Die bisherigen Erfahrungen von Swissgrid im Rahmen der Stromreserve zeigen deutlich, dass die Teilnehmer an der Stromreserve keine von Swissgrid festgelegte Konventionalstrafe akzeptieren. Swissgrid beantragt deshalb, dass die Konventionalstrafe weiterhin in den Eckwerten der EICom festgelegt wird.

Art. 15 Vereinbarung mit Aggregatoren und Betreibern von Notstromgruppen und WKK-Anlagen

Änderungsantrag:

³ Die Netzgesellschaft schliesst mit jedem Aggregator eine Vereinbarung darüber ab, wie die Notstromgruppen und die WKK-Anlagen gebündelt für die ergänzende Reserve zur Verfügung gestellt werden. Bei WKK-Anlagen ab 5 MW **kann schliesst** die Netzgesellschaft direkt mit den Betreibern eine Vereinbarung **abschliessen**.

Begründung: Die Festlegung von Mengenschwellen bzw. einer Pflicht, ab einer definierten Mengenschwelle Vereinbarungen direkt zwischen Swissgrid und einem Betreiber von Notstromgruppen oder WKK-Anlagen abzuschliessen, ist nicht zielführend. Entscheidend ist nicht die Leistung der Anlagen, sondern ob deren Betreiber über das notwendige Fachwissen, die Prozesse (z.B. Abwicklung Fahrplan) und personellen Ressourcen verfügt, um die Anforderungen (Präqualifikation) von Swissgrid für eine Teilnahme bzw. einen Abruf zu erfüllen. Dies setzt u.a. einen etablierten und automatisierten Datenaustausch mit Swissgrid sowie eine 24/7 Verfügbarkeit aller benötigten Ressourcen (u.a. Personal) voraus. Aufgrund dieser Anforderungen werden die Aufgaben zumeist von einem Aggregator wahrgenommen. Entsprechend beantragen wir, dass die Möglichkeit von direkten Vereinbarungen zwischen Swissgrid und Betreibern von WKK-Anlagen (ab einem definierten Schwellenwert) als Kann-Bestimmung formuliert wird.

Art. 16 Rahmenbedingungen und Verfügbarkeitsentgelt für die Betreiber von Notstromgruppen und WKK-Anlagen**Änderungsantrag:**

³ Mit dem Verfügbarkeitsentgelt werden den Betreibern die fixen, einsatzunabhängigen Kosten des Betriebs vergütet, wie die Verfügbarkeit der Notstromgruppe oder der WKK-Anlage, sowie die nötigen anlageseitigen Investitionen. Das Verfügbarkeitsentgelt wird pro rata temporis gekürzt, wenn ein Betreiber die Notstromgruppe oder die WKK-Anlage für die betriebliche Eigennutzung einsetzt. Sind die Anlagen.

Bemerkung: Beim letzten Satz liegt ein redaktioneller Fehler vor. Der Satz ist zu streichen oder zu vervollständigen. Vgl. Version aus der damaligen Vernehmlassung: «Sind die Anlagen über Aggregatoren gebündelt, so erhalten die Betreiber das Entgelt als Pauschale.»

1.3 Verordnung über die Organisation zur Sicherstellung der wirtschaftlichen Landesversorgung im Bereich der Elektrizitätswirtschaft, VOEW

Art. 1b Monitoringsystem: Datenbearbeitung

Gemäss Art. 1b Abs. 1 Bst. d – f E-VOEW wird das von Swissgrid betriebene Monitoring um weitere Daten – insb. Füllstandsdaten der Speicherseen erweitert. Swissgrid ist bereit diese Aufgabe wahrzunehmen.

Änderungsantrag:

⁴ Die Weitergabe aggregierter oder anonymisierter Daten durch die nationale Netzgesellschaft an die EICom, an das Bundesamt für Energie, an weitere Behörden des Bundes oder eines Kantons sowie an den VSE oder an seine Organisation zur Sicherstellung der Versorgung des Landes mit Elektrizität (Art. 1 Abs. 4) ist zulässig, wenn diese Stellen die Daten zur Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrags benötigen. **Der Fachbereich Energie entscheidet über die Freigabe zur Weitergabe.**

Begründung: Gemäss bisherigem Wortlaut von Abs. 4 erfolgte die Weitergabe der Daten durch den Fachbereich Energie. Implizit beinhaltet dies auch, dass der Entscheid (Freigabe) dieser Weitergabe durch den Fachbereich Energie erfolgt. Letzteres ist beizubehalten. D.h. eine Weitergabe von Daten durch Swissgrid erfordert eine vorgängige Bewilligung durch den Fachbereich Energie. Ergänzend verweisen wir auf die bis 30. März 2024 laufende Vernehmlassung (Teilrevision) des Landesversorgungsgesetzes. Der Vernehmlassungsentwurf sah u.a. eine Stärkung der Funktion des Delegierten der wirtschaftlichen Landesversorgung vor. Bei einer Umsetzung dieses Vorhabens wäre vorliegende Entscheidkompetenz an den Delegierten zu übertragen.

Art. 4 Entschädigung

Änderungsantrag:

² Die Kosten der nationalen Netzgesellschaft sowie **von Verteilnetzbetreibern, Erzeugern und Speicherbetreibern** ~~der einzelnen Unternehmen~~ zur Vorbereitung und zum Vollzug der Massnahmen nach den Artikeln 1–1b gelten als anrechenbare Netzkosten nach Artikel 15a StromVG.

Begründung:

Abs. 2 erster Satz: Gemäss Art. 4 E-VOEW gelten die Kosten nach den Artikeln 1-1b VOEW als anrechenbare Netzkosten (Betriebskosten) des Übertragungsnetzes nach Art. 15a E-StromVG. Diese Bestimmung kann im Hinblick auf die Kosten des VSE missverständlich sein. Für eine Wälzung der Kosten des VSE (Art. 1 VOEW) über die Tarife des Übertragungsnetzes besteht keine Rechtsgrundlage. In der Botschaft zum Mantelerlass (S. 92 / 93) steht auch explizit: *«Die Entschädigung des Verbands Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE) für seine Aufgaben gemäss Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung vom 10. Mai über die Organisation zur Sicherstellung der wirtschaftlichen Landesversorgung im Bereich der Elektrizitätswirtschaft*

(VOEW) wird weiterhin vom WBF festgelegt (Art. 4 Abs. 1 VOEW) und nicht über die Betriebskosten des Übertragungsnetzes sozialisiert.» Wir beantragen deshalb eine Präzisierung der Bestimmung im Sinne des Wortlauts von Art. 15a E-StromVG.

Swissgrid weist zudem daraufhin, dass Art 4 E-VOEW und deren Erläuterungen im Hinblick auf die potenziell grosse Tragweite der Kostenwälzungen äusserst knapp sind bzw. keine Klarheit bzgl. Abgrenzungen bringen. Gemäss Einschätzung von Swissgrid erfolgt mit Art. 15a Abs. 1 Bst. b E-StromVG eine teilweise Aufhebung der Entflechtungsvorgabe gemäss Art. 10 StromVG bzw. Art. 18 Abs. 6 StromVG, da gemäss Art. 15a E-StromVG auch Kosten von Erzeugern und Speicherbetreibern über die Tarife des Übertragungsnetzes gewälzt werden können. Diesbezüglich verweisen wir auch darauf, dass Erzeuger und Speicherbetreiber gemäss Art. 8 Abs. 1^{bis} E-StromVG ihren Netzbetreiber bei Massnahmen zur Gewährleistung des sicheren Netzbetriebs zu unterstützen haben. Ebenso haben (Verteil-)Netzbetreiber weiterhin eine Pflicht zur Gewährleistung eines sicheren, leistungsfähigen und effizienten Netzes gemäss Art. 8 StromVG. Kosten im Sinne von Art. 8 StromVG sind somit von den Erzeugern, Speicherbetreibern und Verteilnetzbetreibern zu tragen. Dies gilt es in den Entscheidungen nach Art. 4 Abs. 4 E-VOEW zu berücksichtigen. **Wir beantragen entsprechende Ergänzungen von Art. 4 oder dessen Erläuterungen.**

Gemäss Botschaft des Bundesrates (S. 92) gehören zu den Kosten nach Art. 15a E-StromVG auch die Kosten von Interventionsmassnahmen nach Art. 31 und 32 des Landesversorgungsgesetzes. Die Auslegung bzw. Abgrenzung hiervon ist Swissgrid unklar. Gehören dazu nur die Kosten der notwendigen Applikationen und Prozesse oder z.B. auch die Kosten einer allfälligen Angebotslenkung? Letztere Kosten können potenziell hoch ausfallen. Sodann würden sich vergleichbare Fragen zu ihrer Finanzierung stellen wie bei der Stromreserve (vgl. u.a. unsere Stellungnahme vom 20. Oktober 2023 im Rahmen der Vernehmlassung des Stromversorgungsgesetzes). Insbesondere könnten die Kosten die finanziellen Möglichkeiten von Swissgrid übersteigen. Zu klären wäre damit, wie der Bund einen allfälligen Liquiditätsengpass von Swissgrid abzuwenden gedenkt.

Abs. 2 letzter Satz: Gemäss Art. 4 Abs. 2 E-VOEW «*gelten die Kosten nach Art. 1-1b VOEW als anrechenbare Kosten nach Artikel 15a E-StromVG*». **Damit ist auch klargestellt, dass diese Kosten nicht den Kosten nach Art. 15 StromVG zuzuordnen sind.** Jedoch hat der Verordnungsgeber in Umsetzung von Art. 15a Abs. 3 E-StromVG noch nicht geregelt, wie die Kosten auszuweisen sind.

Aus Sicht Swissgrid besteht ein gewisser sachlicher Zusammenhang zwischen diesen Kosten und den Kosten der Stromreserve. **Wir beantragen deshalb, dass die Kosten nach Art. 15a E-StromVG ggü. den Endverbrauchern im Tarif für die Stromreserve nach WResV auszuweisen sind (vgl. Antrag zu Art. 15 Abs. 2bis E-StromVV).** Dies entspricht auch der Logik der Gesetzesvorlage «Stromreserve» (24.033), welche derzeit im Parlament behandelt wird. Dort regelt Art. 15a StromVG neu sowohl die Kosten für die Erfassung der Speicherseedaten, Kosten für Massnahmen nach dem Landesversorgungsgesetz und die Kosten der Stromreserve. Alternativ wären die Kosten in einem separaten Tarif auszuweisen.

1.4 Energieverordnung, EnV

Art. 9ater Speicherwasserkraftwerke für den Zubau für die Stromproduktion im Winter

Änderungsantrag:

Zu den Speicherwasserkraftwerken gehören auch Anlagen, ~~und~~ Installationen **und Netzanschlussanlagen**, die für die Realisierung und den Betrieb der Speicherwasserkraftwerke nach Artikel 9a Absatz 3 StromVG notwendig sind.

Begründung: Die Erläuterungen zur Energieverordnung (S. 18) nennen als Beispiel von notwendigen Infrastrukturen Erschliessungsstrassen, welche von der «Planungspflicht» auszunehmen sind (vgl. Art. 9a Abs. 3 Bst. a E-StromVG). Swissgrid weist daraufhin, dass im Interesse eines raschen Ausbaus von erneuerbaren Energien neben Speicherwasserkraftwerken und deren Erschliessungsstrassen konsequenterweise auch die Anschlussanlagen (insb. Leitungen) von der Planungspflicht auszunehmen sind. Andernfalls kann die verfahrensbeschleunigende Massnahme ihren Zweck verfehlen.

Zu den übrigen Verordnungen haben wir keine Anmerkungen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Swissgrid AG

Yves Zumwald
CEO

Doris Barnert
Head of Corporate Services &
CFO

Anhang – Änderungsanträge StromVG

Aufgaben der Bilanzgruppen

Änderungsantrag:

Art. 8^{bis} StromVG (Neu) - Aufgaben der Bilanzgruppen

¹ Jede Bilanzgruppe hat einen beteiligten Teilnehmer zu bezeichnen, der die Bilanzgruppe gegenüber der nationalen Netzgesellschaft und Dritten vertritt (Bilanzgruppenverantwortlicher).

² Die Bilanzgruppe ist für die jederzeitige möglichst ausgeglichene Energie- und Leistungsbilanz verantwortlich. Sie trifft die erforderlichen Massnahmen, um diese Ausgeglichenheit kurz-, mittel- und langfristig zu gewährleisten.

Begründung: Die Bilanzgruppen erfüllen in der Stromversorgung der Schweiz eine zentrale Rolle. Sie sind für eine jederzeit möglichst ausgeglichene Energie- und Leistungsbilanz zwischen Beschaffung und Abgabe verantwortlich (Definition gemäss VSE-Glossar). Im Weiteren verantworten sie die ordnungsgemässe Fahrplanabwicklung. Swissgrid stellt seit einiger Zeit eine Zunahme von Fahrplanabweichungen von Bilanzgruppen fest. Grund hierfür ist u.a. die Zunahme von schlechten Prognosen der Photovoltaik-Produktion seitens der Bilanzgruppen (resp. Sub-Bilanzgruppen). Ein anderer Grund sind nicht vorhandene Echtzeitdaten. Bei der in Art. 8a StromVG vorgesehenen Stromreserve kommt den Bilanzgruppen eine weitere wichtige Aufgabe zu. Können die Bilanzgruppen sich am Markt nicht mehr mit Energie eindecken, haben sie der nationalen Netzgesellschaft den Bedarf für einen Abruf der Reserve anzumelden.

Im StromVG sind die Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Bilanzgruppen bzw. Bilanzgruppenverantwortlichen nur rudimentär geregelt (Art. 4 Abs. 1 Bst. e^{bis} StromVG). Es ist gerade im Hinblick auf angespannte Versorgungslagen und der Notwendigkeit der Schärfung der Verantwortlichkeiten notwendig, einerseits den bestehenden Art. 23 Abs. 4 StromVV auf Stufe Gesetz zu heben (Art. 8^{bis} Abs. 1 NEU) und die Aufgaben der Bilanzgruppen präziser zu regeln (Art. 8^{bis} Abs. 2 NEU).

Kompensation von Wirkverlusten

Änderungsantrag:

Art. 20 Abs. 3 StromVG (Neu)

³ Die nationale Netzgesellschaft setzt für die Kompensation von Wirkverlusten vorrangig Elektrizitätsprodukte aus erneuerbaren Energien ein. Sie kann hierfür eigene netztechnische Betriebsmittel nutzen.

Begründung: Die Kompensation von Wirkverlusten ist Teil der Systemdienstleistungen von Swissgrid, ebenso wie die Regelenergie. Swissgrid setzt Regelenergie für die ständige Aufrechterhaltung des Gleichgewichts von Produktion und Verbrauch ein – eine zentrale Voraussetzung für die Netzstabilität. Speicherkraftwerke sind aufgrund ihrer flexiblen Einsatzfähigkeit prädestiniert für das Anbieten von Regelenergie. Diese wird somit mehrheitlich aus erneuerbarer Energie bereitgestellt. Anders verhält es sich bei der Kompensation von Wirkverlusten. Hierbei werden die physikalisch unvermeidbaren Verluste von elektrischer Energie beim Transport über ein Stromnetz kompensiert. Im Übertragungsnetz betragen die Wirkverluste ca. 1 TWh/Jahr (Endverbrauch Schweiz ca. 60 TWh). Die hierfür nötige Energie beschafft Swissgrid in Form von «Graustrom» (Strom ohne bekannte Herkunft). Im StromVG besteht keine belastbare Rechtsgrundlage für die Anrechenbarkeit allfälliger Mehrkosten für die Beschaffung von Elektrizität aus erneuerbarer Energie. Die Wirkverlustkompensation ist für ca. 95% der Treibhausgasemissionen der Swissgrid verantwortlich. Das Klima- und Innovationsgesetz (KIG) verlangt Netto-Null-Treibhausgasemissionen bis spätestens 2050. Mit einer Rechtsgrundlage, die Swissgrid verpflichtet, geeignete Massnahmen zu ergreifen, um für die Kompensation von Wirkverlusten vorrangig Elektrizität aus erneuerbarer Energie einzusetzen, wäre die Anrechenbarkeit allfälliger Mehrkosten gegenüber Graustrom gewährleistet. Swissgrid könnte damit ihre Treibhausgasemissionen um ca. 95% verringern. Im Sinne von Art. 20 Abs. 2 Bst. b StromVG erfolgt die Beschaffung der zu diesem Zweck benötigten Kraftwerkskapazitäten oder Herkunftsnachweise nach transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren.

Der 2. Satz von Abs. 3 nimmt Bezug auf Art. 20 Abs. 2 Bst. b E-StromVG und die Botschaft des Bundesrates (S. 110), wonach Swissgrid «*eigene netztechnische Betriebsmittel, etwa zur Kompensation von Wirkverlusten oder von Blindleistung*» nutzen kann. Auf freien Flächen und Gebäuden in Unterwerken besteht ein erhebliches Potenzial für den Bau von Photovoltaikanlagen. Swissgrid hat bisher davon abgesehen, da die Stromproduktion für den Eigenbedarf zur Wirkverlustkompensation möglicherweise nicht im Einklang mit Art. 18 Abs. 6 StromVG stand. Der 2. Satz des Antrags entsprechend der Botschaft zum Mantelerlass schafft Klarheit, dass Swissgrid diesbezüglichen Handlungsspielraum hat. Gleichzeitig entspricht es dem Willen des Gesetzgebers, geeignete Flächen soweit möglich für den Ausbau der Photovoltaik zu nutzen (u.a. Art. 45a und 45b E-EnG). Der Antrag ist als Kann-Bestimmung formuliert. Somit bleibt es Swissgrid im Sinne des stromversorgungsgesetzlichen Effizienzgebots überlassen, ob sie ergänzend zur Beschaffung von Elektrizität eigene Photovoltaikanlagen erstellt und diese als netztechnische Betriebsmittel für die Wirkverlustkompensation nutzt, oder – soweit aus Sicherheitsgründen zulässig – geeignete Flächen Dritten für den Bau und Betrieb von Photovoltaikanlagen zur Verfügung stellt.